

**19. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg  
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege  
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 19. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**Gebührensatz**

- (1) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>0,84 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>0,79 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>0,75 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>0,70 €</b>

- (2) Wird die Fahrbahnreinigung durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr für die Reinigung jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>1,82 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>1,73 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>1,64 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>1,55 €</b>

**Artikel II**

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird mit der beigefügten Anlage geändert.

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 14.12.2021 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 15.12.2021

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

(gez.)  
Solbach